

Anhang

Weisung über die Emissionsminderung von Fahrzeugen bei der Beschaffung und dem Betrieb durch die kantonale Verwaltung und beauftragte Unternehmen

Der Regierungsrat beschliesst:

1. Geltungsbereich

¹ Diese Weisung zur Emissionsminderung von Fahrzeugen gilt für die Direktionen des Regierungsrates bei der Beschaffung und beim Betrieb von Fahrzeugen sowie bei der Vergabe von Aufträgen, bei denen Transporte massgeblich zur umschriebenen Leistung gehören.

² Sie betrifft

- a. Transportmotorwagen zum Personen- und Sachentransport sowie für Arbeitsmotorwagen gemäss Art. 11 der Verordnung über technische Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS, SR 741.41),
- b. Trägerfahrzeuge der Arbeitsmotorwagen (Klasse M₁, M₂, N₁, N₂ und N₃ gemäss Art. 12 VTS) mit Ausnahme von Aufbaumotoren.

³ Ausgenommen sind Fahrzeuge des öffentlichen Verkehrs. Der Zürcher Verkehrsverbund (ZVV) erlässt für die Beschaffung der Busse des öffentlichen Verkehrs durch die marktverantwortlichen Verkehrsunternehmen im ZVV eigene Vorgaben.

2. Anforderungen an die Beschaffung

¹ Die beschaffenden Stellen stellen sicher, dass neben den betrieblichen Anforderungen (Zweckmässigkeit, Flottenmanagement, Nutzlast, Laderaumvolumen, Anzahl Sitzplätze, werkseitige Ausrüstungsschnittstellen, finanzielle Rahmenbedingungen usw.) auch innovative umwelttechnische Gesichtspunkte bei den Beschaffungen berücksichtigt werden.

² Können die betrieblichen Anforderungen erfüllt werden, muss eine Beschaffung in der energieeffizientesten Kategorie mit möglichst tiefem CO₂-Ausstoss gemäss Energieetikette und der emissionsärmsten Euro-Abgasklasse angestrebt werden.

3. Beratung

¹ Die beschaffenden Stellen wenden sich vor der Beschaffung an die «Lead Buyers» (RRB Nr. 890/2012) und nutzen die von diesen angebotenen Arbeitshilfsmittel.

² Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) berät die beschaffenden Stellen hinsichtlich lufthygienischer und energetischer Gesichtspunkte.

4. Monitoring und Erfolgskontrolle

¹Die Fahrzeughalter der kantonalen Verwaltung erheben die für das Monitoring und die Erfolgskontrolle notwendigen Daten zu den folgenden Fahrzeugkategorien:

- a. Personenwagen,
- b. Lieferwagen,
- c. schwere Nutzfahrzeuge.

²Mindestens erhoben und der Trägergruppe Fahrzeuge (RRB Nr. 2935/1991) gemeldet werden müssen die Anzahl der Fahrzeuge pro Kategorie der Energieetikette, pro Euro-Abgasklasse oder pro LSVA-Abgabekategorie sowie der gefahrenen Kilometer. Die Daten für den jährlichen Bericht werden als Flottentotal pro Fahrzeugkategorie angegeben.

³Die Datenangabe des Tiefbauamtes und der Kantonspolizei erfolgt gemeinsam. Es werden nur Daten weitergegeben, die keine Rückschlüsse auf Einsatzdispositiv, Eigentümer und Fahrzeugmodelle usw. ermöglichen.

⁴Für die Erfassung der Daten stellt die Baudirektion ein Programm zur freiwilligen Verwendung kostenlos zur Verfügung.

⁵Die Trägergruppe Fahrzeuge erstellt jährlich einen Bericht zuhanden der Fahrzeughalter der kantonalen Verwaltung mit mindestens folgendem Inhalt:

- a. Anzahl der im vergangenen Jahr beschafften Fahrzeuge pro Fahrzeugkategorie gemäss Energieetikette,
- b. Vergleich der CO₂-Emissionen pro Kilometer und Fahrzeugkategorie gemäss Energieetikette,
- c. gesamthafte CO₂-Emissionen (Relativwert multipliziert mit den gefahrenen Kilometern),
- d. Beurteilung der Ergebnisse und daraus allenfalls vorzunehmende Anpassungen der Beschaffungsstrategie.

⁶Stellt die Trägergruppe Fahrzeuge aufgrund dieses Berichts Mängel fest, erlässt sie Empfehlungen zu deren Behebung.

⁷Die ermittelten CO₂-Emissionen werden im Konsolidierten Entwicklungs- und Finanzplan und im Geschäftsbericht des Regierungsrates unter dem Funktionsbereich Umwelt aufgeführt.

5. Anforderungen an Fahrzeuge beauftragter Unternehmungen

¹Bei der Vergabe von Aufträgen, bei denen der Einsatz von Fahrzeugen für Personen- und Sachentransporte massgeblich zur umschriebenen Leistung gehört, werden in den Ausschreibungsunterlagen lufthygienische Eignungskriterien festgelegt:

- a. Dieselmotorenbetriebene leichte Motorwagen bis 3,5 Tonnen Gesamtgewicht müssen mit einem Partikelfiltersystem ab Werk oder einem gleichwertigen System ausgerüstet sein.

b. Schwere Motorwagen mit mehr als 3,5 Tonnen Gesamtgewicht müssen in den Abgabekategorien 2 oder 3 (gemäss Anhang 1 SVAV) zugelassen sein.

²Energetische Zuschlagskriterien werden auftragsbezogen in den Ausschreibungsunterlagen festgelegt.

6. Ausschreibungen

Bei Ausschreibungen für Transportleistungen werden die Unternehmen aufgefordert, zusammen mit der Offerte eine Selbstdeklaration zur Einhaltung der lufthygienischen und energetischen Anforderungen einzureichen.

7. Konventionalstrafen

Die vertraglich zu vereinbarenden lufthygienischen und energetischen Anforderungen werden durch Konventionalstrafen gesichert. Umfang und Kriterien der Konventionalstrafen sind dem Auftragsumfang und dem Branchenumfeld anzupassen und müssen im Vertrag eindeutig bestimmt werden.

8. Kontrollbefugnisse

¹Das AWEL führt Stichprobenkontrollen über die Einhaltung der lufthygienischen und energetischen Anforderungen bei den unter Ziff. 5 aufgeführten Fahrzeugen durch. Es kann diese Kontrollaufgabe an private Beauftragte übertragen.

²Die beschaffenden Stellen geben dies den Anbietern in den Ausschreibungsunterlagen bekannt.